

Gesetz über die Psychiatrieverbände

vom 25. Januar 2011¹

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 18. Mai 2010² Kenntnis
genommen und

erlässt

als Gesetz:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1. Der Psychiatrieverband Nord mit Sitz in Wil und der Psychiatrieverband Süd mit Sitz in Pfäfers sind selbständige öffentlich-rechtliche Anstalten des Kantons St.Gallen. Rechtsnatur und Sitz

Art. 2. Der Psychiatrieverband stellt sicher: Aufgaben
a) die bedarfsgerechte stationäre und tagesklinische Psychiatrie- a) Grundsatz
versorgung sowie die dezentrale ambulante Versorgung in Zusammenarbeit mit den freipraktizierenden Angehörigen der Gesundheitsberufe;
b) die Notfallversorgung bei psychischen Krankheiten;
c) die Aus- und Weiterbildung in den Berufen des Gesundheitswesens.

Er erfüllt weitere Aufgaben, die ihm mit Leistungsauftrag übertragen werden.

Art. 3. Der Leistungsauftrag konkretisiert die Aufgaben nach Art. 2 dieses Erlasses. b) Leistungsauftrag

Er kann Standorte für die Bereitstellung des Leistungsangebots festlegen.

Art. 4. Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, regeln Kanton und Psychiatrieverband ihr Verhältnis durch eine Grundvereinbarung. Grundvereinbarung

1 Vom Kantonsrat erlassen am 1. Dezember 2010; nach unbenützter Referendumsfrist rechtsgültig geworden am 25. Januar 2011; in Vollzug ab 1. Januar 2012.

2 ABI 2010, 1749 ff.

II. Zuständigkeiten

1. Organe des Psychiatrieverbundes

Organe	<p><i>Art. 5.</i> Organe des Psychiatrieverbundes sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Verwaltungsrat; b) Geschäftsleitung; c) Revisionsstelle.
Verwaltungsrat a) Zusammen- setzung	<p><i>Art. 6.</i> Der Verwaltungsrat setzt sich aus höchstens sechs nach fachlichen Kriterien gewählten Mitgliedern und einer Vertretung des zuständigen Departementes zusammen.</p> <p>Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst.</p>
b) Zuständig- keit	<p><i>Art. 7.</i> Der Verwaltungsrat:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) erlässt das Statut des Psychiatrieverbundes. Dieses regelt insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> 1. die Organisation des Psychiatrieverbundes; 2. Aufgaben und Zuständigkeiten der Geschäftsleitung; b) organisiert Rechnungswesen und interne Finanzkontrolle; c) schliesst die Grundvereinbarung ab; d) erlässt die Tarife für die Leistungen des Psychiatrieverbundes, soweit es sich nicht um Tarife zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung handelt; e) wählt die Geschäftsleitung und deren Vorsitzende oder Vorsitzenden; f) beaufsichtigt die Geschäftsleitung; g) schliesst Vereinbarungen mit Dritten ab, soweit nicht nach dem Statut die Geschäftsleitung zuständig ist; h) erlässt Weisungen über die Leitung des Psychiatrieverbundes; i) sorgt für Qualitätssicherung und Controlling; k) sorgt für die Finanzplanung; l) beschliesst über Voranschlag und Jahresrechnung; m) beantragt der Regierung Gewinn- und Verlustverteilung und beschliesst über die Verwendung eines dem Psychiatrieverbund verbleibenden Gewinns; n) beschliesst über den Geschäftsbericht.
Geschäfts- leitung	<p><i>Art. 8.</i> Die Geschäftsleitung:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) stellt die operative Führung nach Massgabe des Statuts sicher; b) erfüllt die Aufgaben, die ihr durch Statut und Anordnungen des Verwaltungsrates übertragen sind; c) wählt die Mitarbeitenden, soweit nicht nach dem Statut der Verwaltungsrat zuständig ist; d) erfüllt alle weiteren Aufgaben, die nicht dem Verwaltungsrat zugewiesen sind.

Art. 9. Die Finanzkontrolle des Kantons St.Gallen ist Revisionsstelle. Revisionsstelle

Sie nimmt die Prüfungstätigkeit nach den Bestimmungen des Staatsverwaltungsgesetzes vom 16. Juni 1994¹ wahr.

2. Regierung und Kantonsrat

Art. 10. Die Regierung:

Regierung

- a) legt den Leistungsauftrag fest;
- b) schliesst die Grundvereinbarung ab;
- c) genehmigt das Statut;
- d) übt die Aufsicht über den Psychiatrieverbund aus;
- e) wählt den für beide Psychiatrieverbunde handelnden Verwaltungsrat;
- f) kann Mitglieder des Verwaltungsrates aus wichtigen Gründen während der Amtsdauer abberufen;
- g) bestimmt die Entschädigung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
- h) legt Vorgaben über Qualitätssicherung und Controlling fest;
- i) genehmigt die Jahresrechnung und beschliesst über Gewinn- und Verlustverteilung;
- k) genehmigt den Geschäftsbericht.

Art. 11. Der Kantonsrat:

Kantonsrat

- a) übt die Oberaufsicht über den Psychiatrieverbund aus;
- b) genehmigt den Leistungsauftrag;
- c) beschliesst mit dem Staatsvoranschlag den Globalkredit;
- d) nimmt Kenntnis vom Geschäftsbericht.

III. Betrieb

Art. 12. Der Psychiatrieverbund finanziert die Erfüllung der Aufgaben durch: Haushalt
a) Finanzierung

- a) Einnahmen nach Massgabe des Tarifs;
- b) Nutzung des Dotationskapitals;
- c) Globalkredit.

Der Kanton kann dem Psychiatrieverbund verzinsliche Kredite gewähren.

Art. 13. Der Globalkredit dient dem Psychiatrieverbund:

b) Globalkredit
1. Zweck

- a) zur Mitfinanzierung der mit dem Leistungsauftrag übertragenen gemeinwirtschaftlichen Aufgaben;
- b) zur Abgeltung von Spitalleistungen, für die Dritte aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder behördlicher Anordnung keinen kostendeckenden Preis bezahlen.

¹ sGS 140.1.

2. Nachkalkulation *Art. 14.* Eine Nachkalkulation des Globalkredits erfolgt jährlich:
- aufgrund der tatsächlich erbrachten Spitalleistungen;
 - wenn exogene Faktoren bei gemeinwirtschaftlichen Leistungen oder bei der Abgeltung von stationären, tagesklinischen oder ambulanten Leistungen zu Abweichungen von den veranschlagten Kosten oder Erträgen führen.
- c) Gewinnverwendung und Verlustvortrag *Art. 15.* Die Verwendung des Gewinns ist auf Zwecke beschränkt, die der Erfüllung des Leistungsauftrags dienen.
Ein Verlust kann vorgetragen werden, sofern die Pflichtreserven noch nicht einen Fünftel des Dotationskapitals erreichen.
- d) Pflichtreserve *Art. 16.* Erzielt der Psychiatrieverbund einen Gewinn und ist ein Verlustvortrag abgetragen, weist er einen Fünftel des Gewinns der Pflichtreserve zu, bis diese einen Fünftel des Dotationskapitals erreicht.
Die Pflichtreserve dient der Deckung von Verlusten und der Finanzierung von Massnahmen, die geeignet sind, die Folgen schlechten Geschäftsgangs zu mildern.
- Immobilien
a) Nutzung *Art. 17.* Der Kanton stellt dem Psychiatrieverbund die dem Betrieb dienenden Immobilien zur Verfügung.
Der Psychiatrieverbund entrichtet eine angemessene Abgeltung für die Nutzung auf der Grundlage einer betriebswirtschaftlichen Vollkostenrechnung.
Verwaltungsrat und zuständiges Departement vereinbaren die Höhe der Abgeltung. Die Regierung entscheidet bei Uneinigkeit.
- b) Unterhalt *Art. 18.* Der Psychiatrieverbund sorgt für den Unterhalt der Immobilien.
Die Unterhaltskosten werden bei der Bemessung des Globalkredits angemessen berücksichtigt.

IV. Schlussbestimmungen

- Änderung bisherigen Rechts
a) Staatsverwaltungsgesetz *Art. 19.* Das Staatsverwaltungsgesetz vom 16. Juni 1994¹ wird wie folgt geändert:
- Wahlbehörden *Art. 90.* Die Regierung wählt:
- die Generalsekretäre;
 - die Leiter von Ämtern und Anstalten;
 - ...;
 - den Leiter des Dienstes für politische Planung und Controlling;
 - ...
- Sie kann sich weitere Wahlen vorbehalten.

¹ sGS 140.1.

Art. 20. Das Gesundheitsgesetz vom 28. Juni 1979¹ wird wie folgt geändert: b) Gesundheitsgesetz

Organe des Staates *Art. 2.* Der Regierung steht die oberste Leitung und Aufsicht zu.

a) Regierung

Sie wählt:

- a) den Gesundheitsrat;
- b) ...;
- c) ...;
- d) die Vertretungen des Staates in Aufsichtsorganen von Spitälern und psychiatrischen Diensten, wenn eine Vertretung durch Beschluss des Grossen Rates, Stiftungsurkunde oder Vereinbarung vorgesehen ist.

Staatliche Einrichtungen *Art. 29.* Der Staat führt das Kantonale Laboratorium.

a) Bestand

Art. 30 und 32 werden aufgehoben.

Art. 21. Der Kanton errichtet die Psychiatrieverbunde durch Überführung der St.Gallischen Kantonalen Psychiatrischen Dienste – Sektor Nord und der St.Gallischen Kantonalen Psychiatrischen Dienste – Region Süd in selbständige öffentlich-rechtliche Anstalten nach Art. 1 dieses Erlasses.

Übergangsbestimmungen
a) Errichtung der Psychiatrieverbunde

Mit Errichtung der Psychiatrieverbunde gehen an diese über:

- a) als Aktiven die Betriebsmittel, Patientenfonds und im Zeitpunkt der Errichtung vorhandenen Globalkreditreserven;
- b) als Passiven die den St.Gallischen Kantonalen Psychiatrischen Diensten zuzurechnenden Verpflichtungen des Kantons und die im Zeitpunkt der Errichtung vorhandenen Globalkreditfehlbeträge.

Vorbehalten bleiben die zivilrechtlichen Regelungen über die Schuldübernahme.

Art. 22. Der Kanton stattet die Psychiatrieverbunde mit einem Dotationskapital von gesamthaft höchstens 10 Mio. Franken aus.

b) Dotationskapital

Der Kantonsrat legt den Betrag für den Psychiatrieverbund im Voranschlag fest.

Art. 23. Das bei den St.Gallischen Kantonalen Psychiatrischen Diensten angestellte Personal tritt mit Errichtung der Psychiatrieverbunde in das Arbeitsverhältnis mit diesen über.

c) Personal

Die Anstellungsverhältnisse bleiben unverändert.

Das zuständige Departement regelt den Übergang.

¹ sGS 311.1.

Vollzugsbeginn *Art. 24.* Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Erlasses.

Der Präsident des Kantonsrates:
Walter Locher

Der Staatssekretär:
Canisius Braun

Die Regierung des Kantons St.Gallen
erklärt:¹

Das Gesetz über die Psychiatrieverbunde wurde am 25. Januar 2011 rechtsgültig, nachdem innerhalb der Referendumsfrist vom 14. Dezember 2010 bis 24. Januar 2011 kein Begehren um Anordnung einer Volksabstimmung gestellt worden ist.²

Der Erlass wird ab 1. Januar 2012 angewendet.

St.Gallen, 8. Februar 2011

Die Präsidentin der Regierung:
Karin Keller-Sutter

Der Staatssekretär:
Canisius Braun

1 Siehe ABI 2011, 724.

2 Referendumsvorlage siehe ABI 2010, 3863 ff.

320.5